

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Dr. Pinger, Dr. Eyrich, Erhard (Bad Schwalbach), Klein (München), Dr. von Geldern, Kunz (Berlin) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Urheber von Lichtbildwerken

A. Problem

1. Während ein Werk der angewandten Kunst bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Schöpfers urheberrechtlich geschützt wird, ist ein künstlerisch tätiger Fotograf mit seinen Lichtbildwerken bereits 25 Jahre nach Herstellung des Werks rechtlos. Damit geht auch eine die Altersversorgung verbessernde Auswertung der eigenen Archive verloren. Dies wird zunehmend unerträglich angesichts der Tatsache, daß die heutige Technik ohne weiteres die Übernahme des Lichtbildwerks aus einer Vervielfältigung ohne Qualitätsverlust ermöglicht.
2. Während eine Verwertungsgesellschaft auf Grund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Pauschsatz für die Kosten des Verwaltungsaufwandes zur Verfolgung von Rechtsverletzungen erhält, ist der verletzte Urheber selbst auf den oft nicht möglichen Weg des Nachweises sämtlicher Einzelkosten verwiesen.
3. Trotz des Rechts des Urhebers eines Lichtbildwerks, zu bestimmen, daß sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird, berufen sich Herausgeber und Verleger oft auf eine angebliche Gepflogenheit eines stillschweigenden Verzichts der Urheber auf ihr Nennungsrecht.

4. Die Verwertungsgesellschaft Bild/Kunst ist ohne eine Auskunftspflicht der Verleger oft nicht in der Lage, von sich aus festzustellen, wer der Urheber von Bildillustrationen ist.

B. Lösung

1. Gleichstellung der Lichtbildwerke mit den übrigen Kunstwerken hinsichtlich der Schutzdauer durch ersatzlose Streichung von § 68 UrhG.
2. Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Pauschsatzes für die Kosten des Verwaltungsaufwands zur Verfolgung von Rechtsverletzungen in Höhe von 100 Prozent der üblichen Vergütung.
3. Gesetzliche Vermutung für Ausübung des Nennungsrechts in § 13 UrhG.
4. Auskunftspflicht der Verleger von Druckwerken gegen Erstattung ihrer Unkosten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Urheber von Lichtbildwerken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Erscheinen des Werkes ist er mit vollem Namen zu nennen, es sei denn, er hat zuvor schriftlich erklärt, daß er nicht genannt werden will.“

2. § 68 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird Satz 6.

- b) Folgende Sätze 2 bis 5 werden eingefügt:

„Als Schadensersatz kann der Verletzte die erlittene Vermögenseinbuße einschließlich des ihm entgangenen Gewinns oder einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen. Als Vermögenseinbuße ist auch der Verwaltungsaufwand zur Verfolgung von Rechtsverletzungen anzusehen. Für den Verwaltungsaufwand kann der Verletzte nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten

einen Pauschsatz fordern. Dieser beträgt 100 Prozent der tariflichen oder üblichen Vergütung, die bei Abschluß eines Lizenzvertrages hätte gezahlt werden müssen.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I 469), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verleger von Druckwerken, die urheberrechtlich geschützte Werke enthalten, sind verpflichtet, Verwertungsgesellschaften, die Nutzungsrechte an solchen Werken wahrnehmen, Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen, soweit diese zur Ermittlung der Urheber oder für die Verteilung von Einnahmen erforderlich sind.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1978

Dr. Klein (Göttingen)

Dr. Pinger

Dr. Eyrich

Erhard (Bad Schwalbach)

Klein (München)

Dr. von Geldern

Kunz (Berlin)

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1***Nummer 1*

Mit dieser gesetzlichen Klarstellung soll die Berufung auf eine angebliche oder auch bestehende stillschweigende Gepflogenheit ausgeräumt werden, daß die Urheber von Lichtbildwerken auf die Nennung ihres Namens verzichtet hätten. Damit soll nicht nur eine Rechtsunsicherheit beseitigt, sondern auch dem oft wirtschaftlich schwächeren Urheber eine klare Position im Prozeß eingeräumt werden, die es ihm ermöglicht, auch schon vor dem Prozeß in Verhandlungen zur Beseitigung des Streits mit Erfolg einzutreten.

Nummer 2

Mit der Streichung des § 68 greift dann die allgemeine Schutzfrist des § 64 UrhG ein, und es wird eine Gleichbehandlung der Urheber von Lichtbildwerken mit den Urhebern anderer geistiger Schöpfungen herbeigeführt. Die Tatsache, daß damit dann auch einfache Lichtbilder von der längeren allgemeinen Schutzfrist erfaßt werden, kann hingenommen werden. In aller Regel wird es nach längerer Zeit an dem urheberrechtlichen Schutz von einfachen Lichtbildern überhaupt kein wirtschaftliches Interesse mehr geben. Sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, so steht der Zweck des Urheberrechtsgesetzes, die grundsätzliche Nachahmungs- und Übernahmefreiheit zur Ermöglichung des Fortschritts zu sichern und demgemäß nur eine persönliche kreative Leistung mit einer bestimmten Qualität zu schützen, hier nicht entgegen. Es ist in keiner Weise ersichtlich, inwieweit der technische oder geistige Fortschritt dadurch gehemmt werden könnte, das zum Beispiel dokumentarisch wertvolle einfache Lichtbilder einem längeren urheberrechtlichen Schutz unterworfen werden.

Nummer 3

Mit der Einfügung der Sätze 2 bis 5 soll dem einzelnen Urheber das gleiche Recht zur Berechnung eines Pauschsatzes für die Kosten des Verwaltungsaufwandes zur Verfolgung von Rechtsverletzungen gewährt werden, wie es die Verwertungsgesellschaften nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits haben. Die tatsächlichen Kosten der Rechtsverfolgung werden bei dem einzelnen Urheber regelmäßig sogar höher sein, als die entsprechenden Kosten bei einer Verwertungsgesellschaft, weil diese rationeller und damit kostensparender arbeiten können. Jedenfalls darf der einzelne verletzte Urheber gegenüber den Verwertungsgesellschaften nicht benachteiligt werden. Daher ist auch ihm bei Entdeckung einer Rechtsverletzung ein Pauschsatz von 100 Prozent der tariflichen oder üblichen Vergütung als Entgelt für die Kosten seiner Rechtsverfolgung zu gewähren.

Zu Artikel 2

Um sowohl die Interessen der Urheber besser zu schützen, als auch die Interessen der Verleger zu berücksichtigen, soll in diese Bestimmung eine Auskunftspflicht für die Verleger geregelt, gleichzeitig aber auch eine Pflicht zur Erstattung der Unkosten auferlegt werden. Die Verpflichtung zur Auskunft kann selbstverständlich nur so weit gehen, wie die Verleger selbst in der Lage sind, Auskünfte zu erteilen. In den meisten Fällen wird dies jedoch möglich sein. Jedenfalls wird damit die Verwertungsgesellschaft der Notwendigkeit entbunden, in die Werke selbst hineinzuforschern oder aber auf ein unverbindliches Ersuchen an die Verleger angewiesen zu sein. Mit dieser Regelung wird ein angemessener Interessenausgleich gefunden.